

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: IV/2024/087

Datum: 16.09.2024
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Bau- und Wirtschaftsförderungsamt

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Ortschaftsrat Ballerstedt						
Ortschaftsrat Düsedau						
Ortschaftsrat Erxleben						
Ortschaftsrat Flessau						
Ortschaftsrat Gladigau						
Ortschaftsrat Königsmark						
Ortschaftsrat Krevese						
Ortschaftsrat Meseberg						
Ortschaftsrat Osterburg						
Ortschaftsrat Rossau						
Ortschaftsrat Walsleben						
Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung	22.10.2024					
Haupt- und Finanzausschuss	29.10.2024					
Stadtrat	05.11.2024					

Betreff

Änderungen zum Kriterienkatalog für Freiflächen-PV-Anlagen in der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschließt die 1. Änderung des Kriterienkatalogs zur Aufstellung von Frei-Flächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPVA) in der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Der mit Stadtratsbeschluss Nr. III 2022 415 am 14.02.2023 beschlossene Kriterienkatalog zur Aufstellung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Hansestadt Osterburg gilt als Grundlage für die Verwaltung und potentielle Investoren um eine geordnete bauliche Entwicklung zu gewährleisten. **Anlage 1**

Dieser Kriterienkatalog soll nun ergänzt bzw. geändert werden. **Anlage 2**

So werden Rechtsgrundlagen hinzugefügt und genauer erläutert, die Festlegung einer Höchstgrenze zur Bebauung des Gemeindegebiets wird von 4 % auf 2 % verringert. Grund hierfür sind die potentiellen Außenbereichs-Privilegierungen gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 8 BauGB (Baugesetzbuch).

Bei mehreren Flurstücken ist es zulässig einen Mittelwert der Bodenpunkte zu bilden, welcher den Wert von 35 Bodenpunkten, wie bisher, nicht überschreiten darf.

Ebenso sind Hinweise aus der Verwaltung mitaufgenommen worden. Hier wird aufgeführt was ein Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 12 BauGB beinhalten soll.

Ebenfalls wird ergänzt, dass nach einem positiv gefassten Aufstellungsbeschluss innerhalb von sechs Monaten ein Vorentwurf des Investors folgen muss. Sollte dieses nicht der Fall und auch eine Dokumentation über die Bemühungen des Investors nicht erkenntlich sein, behält sich der Stadtrat vor, den Aufstellungsbeschluss gem. § 1 Abs. 3 BauGB wieder zurückzunehmen. So soll einer Vorratsplanung von Investoren entgegengewirkt werden.

In besonderen Fällen kann nach Ermessen des Stadtrates von den Festlegungen des Kriterienkataloges abgewichen werden. Insbesondere bei Projekten mit mehr als 50% Bürgerbeteiligung (Gesellschaftsanteile) oder wenn mehr als 50% des produzierten Stromes für den Eigenbedarf verwendet werden.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt der 1. Änderung des Kriterienkatalogs zur Aufstellung von FFPVA zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkung:

Keine direkten finanziellen Auswirkungen durch den Beschluss. Durch den Aufbau von FFPV-Anlagen hat die Gemeinde die Möglichkeit, nach § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) an den Einnahmen zu partizipieren. Das wird im Einzelfall zwischen der Kommune und dem Investor geregelt.

Anlagen:

Anlage 1 Kriterienkatalog für Freiflächen-PV-Anlagen in der Hansestadt Osterburg
(Altmark) Stand: 15.02.2023

Anlage 2 1. Änderung Kriterienkatalog für Freiflächen-PV-Anlagen in der Hansestadt
Osterburg (Altmark)
Stand: November 2024

Anlage 3 Synopse Kriterienkatalog

Unterschrift Amtsleiter

Mitzeichnung Kämmerer